

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

46. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 13.07.2017	Nr. 27
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
04.07.2017	Feststellung des Ergebnisses der Vorprüfung zur Verfüllung des Endstückes eines Grabens in Seevetal, Gemarkung Hörsten, im Landkreis Harburg nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		613
07.07.2017	1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Harburg für das Haushaltsjahr 2017		614
	<u>Gemeinde Seevetal</u>		
06.07.2017	Bebauungsplan Fleestedt 28 „Neubebauung Sportplatz“ mit örtlichen Bauvorschriften einschl. der damit verbundenen Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2000 (18. Änderung)		620

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Landkreis Harburg
– Der Landrat –
Abteilung Boden /Luft /Wasser

Winsen (Luhe), 04. Juli 2017

Bekanntgabe

– Feststellung gemäß § 3 a UVPG –

Herr Christoph Reinicke, Hoopter Elbdeich 107, 21423 Winsen (Luhe) hat mit Schriftsatz aus Mai 2017 die Erteilung einer Plangenehmigung zur Verfüllung eines Endstückes eines Grabens beantragt (Az.: 72.2.1-2017-00068). Das Vorhaben befindet sich in 21217 Seevetal, Herrendeich (Gemarkung Hörsten, Flur 1, Flurstücke 63).

Das Grundstück Herrendeich 104 soll über eine Zuwegung zu der Straße Herrendeich erschlossen werden. Dazu soll ein Endstück eines wasserführenden Grabens mit Mutterboden verfüllt werden. Auf der Verfüllung entsteht eine Überfahrt für Fahrzeuge.

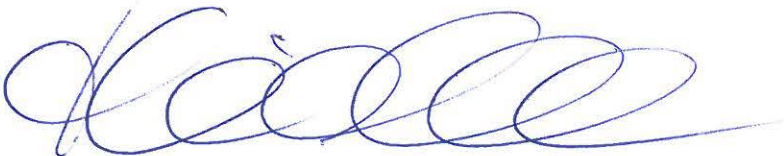
Die Verfüllung hat aus artenschutzrechtlichen Gründen (Schutz der Amphibien) zwischen dem 01. August und dem 30. September zu erfolgen.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 3 c Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit der lfd.Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag



Heidemann

1. Nachtragssatzung des Landkreises Harburg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 28.03.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	417.798.400,00	34.175.200,00	79.469.700,00	372.503.900,00
ordentliche Aufwendungen	418.722.700,00	27.909.400,00	74.128.200,00	372.503.900,00
außerordentliche Erträge	103.500,00	0,00	0,00	103.500,00
außerordentliche Aufwendungen	200.000,00	0,00	0,00	200.000,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	334.277.700,00	28.585.500,00	7.851.700,00	355.011.500,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	401.623.600,00	21.569.200,00	74.128.200,00	349.064.600,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.570.800,00	3.790.600,00	0,00	24.361.400,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	54.411.000,00	23.321.000,00	24.395.000,00	53.337.000,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	34.840.200,00	6.041.000,00	10.905.600,00	29.975.600,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.410.200,00	0,00	192.200,00	7.218.000,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	389.688.700,00	38.417.100,00	18.757.300,00	409.348.500,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	463.444.800,00	44.890.200,00	98.715.400,00	409.619.600,00

§ 1 a

Der Haushaltsplan für das **Alten- und Pflegeheim Winsen** wird nicht verändert.
 Der Haushaltsplan für das **Alten- und Pflegeheim Buchholz** wird nicht verändert.
 Der Haushaltsplan für das **Helferichheim Todtglüsing** wird nicht verändert.
 Der Haushaltsplan für den **Betrieb Abfallwirtschaft** wird nicht verändert.
 Der Haushaltsplan für den **Betrieb Abwasserbeseitigung** wird nicht verändert.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für den **Betrieb Gebäudewirtschaft**

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	33.045.000	2.166.600	1.445.000	33.766.600
ordentliche Aufwendungen	33.045.000	2.437.700	1.716.100	33.766.600
außerordentliche Erträge	5.000	44.900	0	49.900
außerordentliche Aufwendungen	5.000	44.900	0	49.900
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.860.300	2.143.200	1.406.600	30.596.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.326.600	2.425.800	1.652.900	22.099.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.648.200	0	0	2.648.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.120.000	0	0	3.120.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	721.600	0	0	721.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.248.200	0	100	6.248.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	33.230.100	2.143.200	1.406.600	33.966.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	30.694.800	2.425.800	1.653.000	31.467.600

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für den **Betrieb Kreisstraßen**

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	11.218.900	0	0	11.218.900
ordentliche Aufwendungen	11.218.900	0	0	11.218.900
außerordentliche Erträge	10.000	0	0	10.000
außerordentliche Aufwendungen	10.000	0	0	10.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.091.700	0	0	9.091.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.707.700	0	0	6.707.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.090.000	1.911.000		8.001.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.600.000	1.911.000		8.511.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.874.000	0	0	1.874.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	15.181.700	1.911.000		17.092.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	15.181.700	1.911.000		17.092.700

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für den **Betrieb Informationsverarbeitung**

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.673.800	1.334.000	4.000	5.003.800
ordentliche Aufwendungen	3.673.800	1.409.600	79.600	5.003.800
außerordentliche Erträge	1.500	0	1.500	0
außerordentliche Aufwendungen	1.500	0	1.500	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.628.400	1.292.600	5.000	4.916.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.206.900	1.061.800	53.400	4.215.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	500	0	500	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	480.000	809.700	0	1.289.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	31.000	0	0	31.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.628.900	1.292.600	5.500	4.916.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.717.900	1.871.500	53.400	5.536.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) **ohne Umschuldung** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 33.840.200 Euro um 4.864.600 Euro vermindert und damit auf 28.975.600 Euro neu festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsplan der **Gebäudewirtschaft** wird nicht geändert.

In den Haushaltsplänen der **Alten- und Pflegeheime, Betrieb Abfallwirtschaft, Betrieb Abwasserbeseitigung, Betrieb Kreisstraßen** und **Betrieb Informationsverarbeitung** werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.370.000 Euro um 16.003.500 Euro erhöht und damit auf 19.373.500 Euro neu festgesetzt.

§ 3a

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan **Betrieb Kreisstraßen** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.670.000 Euro um 400.000 Euro erhöht und damit auf 2.070.000 Euro neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan **Betrieb Gebäudewirtschaft** wird nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan **Betrieb Abwasserbeseitigung** wird nicht geändert.

In den Haushaltsplänen der **Alten- und Pflegeheime, Betrieb Abfallwirtschaft** und **Betrieb Informationsverarbeitung** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von **175.000.000 Euro** um **75.000.000 Euro** vermindert und damit auf **100.000.000,00 Euro** neu festgesetzt.

§ 4 a

Für die nicht verbundenen Sonderkassen der **Altenwohn- und Pflegeheime Winsen** und **Buchholz** und des **Helferichheimes Todtglüsing** werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

Für die nicht verbundenen Sonderkassen **Betrieb Abfallwirtschaft** und **Betrieb Abwasserbeseitigung** werden die Höchstbeträge, bis zu denen Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, nicht geändert.

Für die verbundenen Sonderkassen **Betrieb Gebäudewirtschaft, Betrieb Kreisstraßen** und **Betrieb Informationsverarbeitung** werden die Höchstbeträge, bis zu denen Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, nicht geändert.

§ 5

Die Kreisumlage auf die Steuerkraftzahlen und die Schlüsselzuweisungen in Höhe von 51,50 v.H. wird nicht geändert.

§ 6

Der Beitrag gemäß § 117 Abs. 6 Niedersächsisches Schulgesetz für die kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von 214,14 Euro je Schüler wird um 21,86 Euro erhöht und damit auf 236,00 Euro neu festgesetzt.

§ 7

Unverändert.

Winsen (Luhe), 28.03.2017

(L. S.)

gez.
Rainer Remppe

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 115, 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch Verfügung des Nieders. Ministeriums für Inneres und Sport vom 06.07.2017 (AZ.: 32.18/10302-353(2016/17)) erteilt worden.

Bezüglich des in § 5 der Nachtragshaushaltssatzung 2017 unverändert festgesetzten Kreisumlagehebesatzes sowie der in §§ 2a und 3a unverändert festgesetzten für Kreditermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen für den Nettoregiebetrieb Gebäudewirtschaft gilt die Genehmigung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 vom 14.07.2016 unverändert fort.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit vom 14.07.2017 bis zum 24.07.2017 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr zur Einsichtnahme im Kreishaus, Gebäude B, Zimmer 138 in 21423 Winsen/ Luhe, Schlossplatz 6, öffentlich aus.

Winsen (Luhe), den 07.07.2017

Karl Uffelmann
Erster Kreisrat



Hinweis:

Zusätzlich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen im Internet auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<http://landkreis-haburg.de/bekanntmachungen>

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

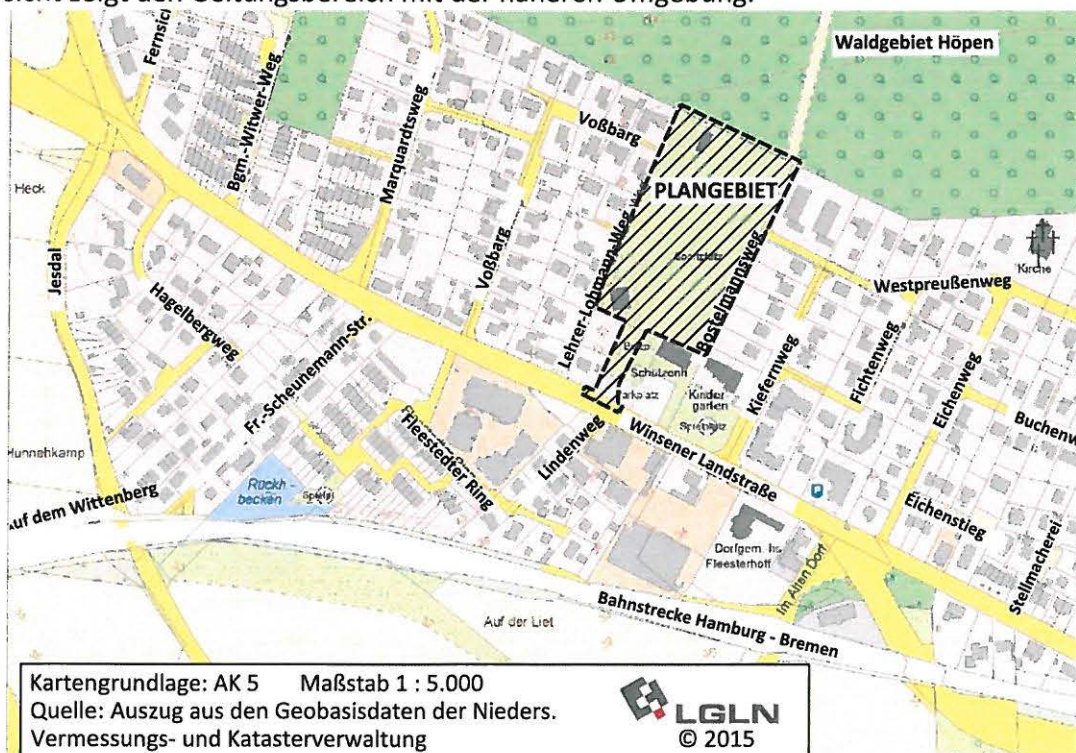
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Fleestedt 28 „Neubauung Sportplatz“ mit örtlichen Bauvorschriften einschl. der damit verbundenen Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2000 (18. Änderung)

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I. S. 1298) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am **21.6.2017** den o. g. Bebauungsplan als Satzung und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen hat. Gleichzeitig wurde der Flächennutzungsplan 2000 im Wege der Berichtigung angepasst. (18. Änderung).

Im Rahmen einer Vorprüfung nach dem Niedersächsischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz ist festgestellt worden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Fleestedt und umfasst die Flächen der bisherigen Sportplatzanlagen und die Zufahrt von der Winsener Landstraße. Es grenzt im Norden an das Landschaftsschutzgebiet „Höpen“, umfasst im Osten den Bostelmannsweg und grenzt im Westen an die Wohngrundstücke an den Straßen Lehrer-Lohmann-Weg und Voßbarg. Die Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Fleestedt 28 „Neubebauung Sportplatz“ mit örtlichen Bauvorschriften einschl. der Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2000 (18. Änderung) tritt **nach dem Tage** der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Der Bebauungsplan Fleestedt 28 „Neubebauung Sportplatz“ mit örtlichen Bauvorschriften wird mit Begründung sowie Umweltbericht bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal-Hittfeld in der Planungsabteilung während der Öffnungszeiten bereitgehalten und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Zusätzlich kann auch über das Internet im Bereich [www.seevetal.de/Bauen & Wohnen/Bauleitplanung/Bebauungspläne/](http://www.seevetal.de/Bauen_&_Wohnen/Bauleitplanung/Bebauungspläne/) in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden.



Bürgermeisterin